Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8720.) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — soweit dieselben nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Oktober 1878 (Gesetz-Samml. 1879 S. 26) auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen sind — tritt hinzu

„der Debits-Vorsteher der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin".

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Sechstausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1874 und der Verordnung vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Bitter. v. Puttkamer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1880.